

# Bayerischer Betriebssport-Verband e.V.

## Satzung

Die in dieser Satzung verwendeten Status-, Funktions- und andere Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

### § 1 Name, Sitz, Bereich, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen Bayerischer Betriebssport-Verband e.V. (BBV).
- (2) Der BBV hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Der BBV bildet den organisatorischen Zusammenschluss von Behörden-, Betriebs- und sonstigen Freizeit-Sportgemeinschaften im Gebiet des Freistaates Bayern. Er ist berechtigt, Dachorganisationen beizutreten; dabei muss aber seine Selbständigkeit erhalten bleiben.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der BBV ist die Dachorganisation der Betriebssportverbände und deren Mitglieder in Bayern. Zweck des BBV ist die Förderung des Sports.
- (2) Der BBV fördert den Betriebssport als Breiten-, Freizeit- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage. Er will vor allem solche Personen dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Förderung des Sports in der Form des Betriebssports als auf freiwilliger Grundlage ausgeübter Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport in den Behörden-, Betriebs- und sonstigen Freizeit-Sportgemeinschaften.
  - b) die Unterstützung insbesondere der als steuerrechtlich förderungswürdig anerkannten Mitglieder (§ 3 Abs. 1) in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit.
  - c) die Darstellung der individuellen und gemeinschaftlichen (Betriebs-)Sportausübung unter den Aspekten der Gesundheit und der sozialen Lebensqualität.
  - d) Der BBV bekennt sich zum Amateursport. Er ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Eine berufsmäßige oder sonst bezahlte sportliche Tätigkeit wird abgelehnt.
  - e) Der BBV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien

Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an.

- f) Der BBV hat die Aufgabe, Behörden-, Betriebs- und sonstige Freizeit-Sportgemeinschaften zusammenzufassen und ihre Interessen zu vertreten. Der BBV fördert die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen gleicher Zielrichtung. Er hat eine lediglich vermittelnde Aufgabe.
- g) Der BBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er den Betriebssport, insbesondere die körperliche Ertüchtigung fördert. Die Mitglieder der Organe des BBV sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können ihnen nach Maßgabe des Haushaltsplanes vergütet werden.
- h) Der BBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BBV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BBV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- i) Der BBV erstrebt keinen Gewinn. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für die zur Erreichung seiner Ziele und Aufgaben notwendigen Ausgaben. Bei Auflösung des BBV darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, verwendet werden (§13 Abs. 4).

### **§ 3 Mitgliedschaft, Gliederung**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind der Bayerische Betriebssport-Verband Nord e.V. und der Bayerische Betriebssport-Verband Süd e.V. (Regionalverbände), als Zusammenschluss der in deren Bereich tätigen Behörden-, Betriebs- und sonstigen Freizeit-Sportgemeinschaften.
- (2) Der Bayerische Betriebssport-Verband Nord e.V. umfasst das Gebiet der Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie die Oberpfalz.  
Der Bayerische Betriebssport-Verband Süd e.V. umfasst das Gebiet der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.
- (3) Die Regionalverbände können sich in Bezirks- und Kreisverbände gliedern; über die Bildung oder Auflösung von Bezirks- und Kreisverbände entscheiden die Regionalverbände in eigener Zuständigkeit.
- (4) Die dem BBV angehörenden Sportgemeinschaften sind jeweils unmittelbares Mitglied der für sie zuständigen nächsthöheren Unterorganisation des BBV (Kreis-, Bezirks-, Regionalverband). Soweit eine solche nicht besteht, sich auflöst oder aus dem BBV austritt, können die Sportgemeinschaften unmittelbares Mitglied der nächsthöheren Gliederung bzw. des BBV werden. In diesem Fall kann der BBV auch die Gründung neuer Kreis-, Bezirks- oder Regionalverbände unterstützen. Die unmittelbare Mitgliedschaft im BBV ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des BBV.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen nach den Bestimmungen der Ehrenordnung ernannt werden (§ 11 Abs. 1).

## **§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt;
  - b) Auflösung der Mitgliedsorganisation;
  - c) Ausschluss (§ 10 Absatz 2);
  - d) Ableben (§3 Abs. 5).
- (3) Der Austritt zum Jahresende ist schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gegenüber dem Präsidium zu erklären. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des BBV.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des BBV sind
  - a) der Verbandstag,
  - b) das Präsidium.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse (§ 7 Abs. 6), der Arbeitskreise und die vom Präsidium beauftragten Personen haften, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jeweils 500 € jährlich nicht übersteigt, dem BBV für einen in Wahrnehmung ihres Amtes bzw. ihrer Funktion verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des BBV.

Ist eine der in Satz 1 aufgeführten Personen einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer mit dem Amt bzw. der Funktion verbundenen Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie vom BBV die Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (3) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Verbands- und Organämter, dies gilt insbesondere für das Präsidium, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium unter Beachtung einer eventuellen persönlichen Beteiligung.

## **§ 6 Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des BBV. Er beschließt über Anträge auf Änderung der Satzung und über sonstige Anträge. Er ist insbesondere zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer;
  - b) die Genehmigung der Jahresrechnungen und der Finanzpläne;

- c) die Entlastung des Präsidiums;
  - d) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und deren Abberufung;
  - e) die Wahl der Kassenprüfer;
  - f) die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses;
  - g) die Festsetzung der Beitragshöhe;
  - h) die Beschlüsse zur Rechtsordnung und Ehrenordnung;
  - i) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Verbandstag besteht aus den Delegierten der Regionalverbände, den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (3) Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt.
- (4) Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung des Verbandstages, sofern der vorausgegangene Verbandstag hierüber keinen Beschluss gefasst hat. Das Präsidium beruft den Verbandstag unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder (§ 3 Abs. 1) mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein. Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- (5) Anträge können die Mitglieder (§ 3 Abs. 1) stellen. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidenten eingereicht werden. Das Präsidium teilt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern mit.

Dringliche Anträge können auf Beschluss mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Verbandstages in die Tagesordnung aufgenommen werden. Satzungsänderungen können nicht in einem Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

- (6) Die Stimmenverteilung richtet sich nach der Mitgliedermeldung der Regionalverbände zum 31. Dezember vor dem Verbandstag.

Die Mitglieder (§ 3 Abs. 1) haben folgendes Stimmrecht:

für bis zu 3000 Mitglieder je angefangene 500 Mitglieder 1 Stimme,  
für die weiteren Mitglieder über 3000 je angefangene 1000 Mitglieder 1 Stimme.

Ein Delegierter kann bis zu 3 Stimmen wahrnehmen. Die Mitglieder des Präsidiums einschließlich Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je 1 Stimme.

- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Präsident. Über die Beschlüsse des Verbandstages wird eine Ergebnisniederschrift erstellt, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen. Auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt; ein solcher Antrag bedarf einer Zustimmung von mindestens fünf weiteren Stimmen.

Wahlen des Präsidenten und des oder der Vizepräsidenten erfolgen stets geheim mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- (9) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies für erforderlich hält, wenn die Einberufung von einem Regionalverband oder mindestens einem Drittel der gesamten Mitgliedssportgemeinschaften schriftlich verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. Der Gegenstand des Antrages muss in der Tagesordnung enthalten sein.

## **§ 7 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus
- a) dem Präsidenten,
  - b) zwei Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) bis zu vier weiteren Mitgliedern
- (2) Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.
- (3) Für den Schatzmeister und Schriftführer ist vom Verbandstag je ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Es handeln jeweils zwei Vertretungsberechtigte gemeinsam. Verbandsintern gilt, dass der/die Vizepräsident/en den Präsidenten in seiner Funktion nur im Verhinderungsfalle oder mit dessen schriftlicher Vollmacht vertreten dürfen.
- (4) Das Präsidium leitet den Verband zwischen den ordentlichen Verbandstagen; es kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es hat unter Beachtung der satzungsgemäßen Aufgaben die Beschlüsse der Verbandstage auszuführen und alle erreichbaren Ziele des BBV zu verfolgen.
- (5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Das Präsidium kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder einzelne Personen bestellen. Diese sind gegenüber dem Verbandstag zur Rechenschaft verpflichtet.

## **§ 8 Finanzwesen**

- (1) Die Finanzmittel des BBV werden grundsätzlich durch Beiträge aufgebracht.
- (2) Der Beitrag der Regionalverbände bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder, die von den Regionalverbänden zum 31. Dezember des Vorjahres erfasst und an das Präsidium gemeldet worden sind (§ 6 Abs. 6). Fälligkeit ist der 31. März des Geschäftsjahres.
- (3) Ausgaben für außergewöhnliche Veranstaltungen sind von den Regionalverbänden durch Umlagen entsprechend der Beitragsbemessung aufzubringen. Der Verband kann auch Auslagen erheben.
- (4) Die Erledigung der Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister. Er hat dem Präsidium

laufend über die finanziellen Verhältnisse des Verbandes zu berichten. Er verwaltet das Vermögen des Verbandes.

- (5) Alle Auszahlungen dürfen nur auf schriftliche Anordnung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung eines Vizepräsidenten, durchgeführt werden.
- (6) Der Schatzmeister hat dem Verbandstag Bericht zu erstatten und einen Finanzplan zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Die Kasse ist jedes Jahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Das Präsidium und die Regionalverbände sind über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Verbandstag ist Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Sportbetrieb**

- (1) Der Sportbetrieb (z. B. Meisterschaften, Qualifikationsturniere, Sportfeste) wird im Auftrag des BBV durch die jeweiligen Sparten der Regionalverbände organisiert. Für nicht von einer Sparte organisierte Veranstaltungen des BBV legt das Präsidium die Teilnahmebedingungen in den Ausschreibungen fest.
- (2) Für Schäden aller Art, die durch Teilnehmer an einer Verbandsveranstaltung oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der BBV nur wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den BBV nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## **§ 10 Ordnungsmaßnahmen, Rechtsausschuss und Rechtsordnung**

- (1) Für Verstöße gegen die Satzung oder sonstige schriftliche Regelungen des Verbandes oder seiner Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen können vom Rechtsausschuss als Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
  - a) Geldbußen gegen Einzelpersonen;
  - b) Geldbußen gegen Mannschaften;
  - c) Punkteabzug.
- (2) Ein Ausschluss aus dem Verband ist zulässig, wenn ein Mitglied
  - a) dem Verband durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsgemäßen Verpflichtungen gravierende Nachteile verursacht;
  - b) das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt;
  - c) ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich damit Nachteile für andere Mitglieder ergeben;
  - d) mit der Beitragszahlung oder anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BBV trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist.

Eine Ausschlussstrafe verhängt das Präsidium.

- (3) Vom Verbandstag wird jeweils für die Wahlperiode des Präsidiums ein Rechtsausschuss gewählt. Dieser besteht aus drei Personen und bis zu drei Ersatzmitgliedern, die einen Vorsitzenden wählen; sie dürfen dem Präsidium nicht angehören.

- (4) Aufgaben des Rechtsausschusses sind
- a) Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Präsidiums oder der Regionalverbände;
  - b) Entscheidungen in Berufungsverfahren gegen Entscheidungen von Rechtsausschüssen der Regionalverbände.
- (5) Die Einzelheiten werden in einer vom Verbandstag zu beschließenden Rechtsordnung geregelt.

## **§ 11 Ehrenordnung**

- (1) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz werden durch Beschluss des Verbandstages verliehen.
- (2) Sonstige Ehrungen erfolgen auf Beschluss des Präsidiums. Näheres regelt eine vom Verbandstag zu beschließende Ehrenordnung.

## **§ 12 Rahmenbestimmungen**

- (1) Die angeschlossenen Regionalverbände haben das Recht, sich eigene Satzungen zu geben; diese dürfen nicht zu dieser Satzung in Widerspruch stehen.
- (2) Die Satzungen der Regionalverbände müssen Regelungen enthalten über
  - a) Name, Sitz, Geschäftsbereich;
  - b) Verbandszweck;
  - c) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft;
  - d) Gliederung;
  - e) Organe des Regionalverbandes und deren Aufgaben;
  - f) Beitragserhebung und Finanzwesen;
  - g) Rechtsordnung.

## **§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn die entsprechenden Anträge mit der endgültigen Tagesordnung mitgeteilt worden sind.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der beim Verbandstag vertretenen Stimmen.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Ein Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen sowie der jeweiligen Mehrheit der vertretenen Stimmen der Delegierten beider Regionalverbände.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes wird das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die im Zeitpunkt der Auflösung dem BBV angehörenden Regionalverbände, die als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, aufgeteilt; für die Errechnung der Anteile ist § 8 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

## § 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert und wenn erforderlich nach Angaben der Mitglieder verändert. Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes erfolgt.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des BBV, allen Mitgliedern oder sonst für den BBV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem BBV.
- (4) Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des BBV erfolgt.

## § 15 Übergangsbestimmungen

Diese auf dem Verbandstag vom 17. Januar 2015 beschlossene Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 24. Juli 2010.

Das Präsidium ist berechtigt, die Satzung unter Einarbeitung beschlossener Änderungen, etwaiger Forderungen des Registergerichts oder des Finanzamtes unter Vornahme redaktioneller Änderungen, insbesondere von Punkten zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit zu ändern und in der endgültigen Fassung bekannt zu machen.

Die auf dem Verbandstag am 17. Januar 2015 beschlossene Satzung, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.

Die Satzung wurde am 13. Oktober 2015 eingetragen

Bayerischer Betriebssport-Verband e.V.



Adolf Jackermayer  
Präsident